

Uhrmacherzwangsinnung zu Leipzig.

Die werten Mitglieder werden hierdurch nochmals aufmerksam gemacht, dass am Montag, den 2. November d. J., abends 9 Uhr, im Innungslokal, Marienstrasse 7, eine ausserordentliche Innungsversammlung stattfindet. Die Tagesordnung ging den Mitgliedern bereits zu. Unter „Verschiedenes“ werden wichtige Mitteilungen gemacht.

Mit kollegialem Gruss

Der Vorstand.

Vereinigung der Uhrmacher an der schleswig-holsteinischen Westküste (Sitz Heide).

Infolge der kriegerischen Ereignisse konnte der Verbandstag des Unterverbandes „Norden“, auf dem die Ernennung unseres Kollegen Herm. Nordmann zum Ehrenmitglied erfolgen sollte, nicht stattfinden. Zwecks Ueberreichung des Diploms kamen am 6. Oktober, abends 9 Uhr, im Lokal von Horsten die Heider Kollegen und der Jubilar Herm. Nordmann zusammen. Mit herzlichen Worten gedachte der Vorsitzende der Vereinstätigkeit des gefeierten Kollegen und seiner geschätzten Eigenschaften, ihm die künstlerisch ausgeführte Urkunde überreichend. Kollege Nordmann nahm diese mit Dank entgegen, und blieben die Versammelten noch lange Zeit bei einem guten Trunk beisammen.

W. Schubert, Schriftführer.

Verschiedenes.

Kriegsbriefe von Berufsgenossen. Der nachfolgende Brief des Uhrmachergehilfen Paul Obst aus Reichenbach i. Schl. wird uns von unserem Kollegen Herrn Herm. Hirsch, Reichenbach, zur Verfügung gestellt.

Unbändig gefreut habe ich mich, als heute bei der Postverteilung mein Name viermal aufgerufen wurde. Gefreut, wie sich eben nur einer freuen kann, der seit geraumer Weile die Fühlung verloren mit allem, was ihm lieb und teuer! Dessen Wert ihm aber gerade jetzt in schwerer Stunde so recht zur Erkenntnis gekommen — — — Die schweren Stunden gingen vorüber, aber die Erinnerung blieb! In Form eines energielosen Stückes Fleisch, einst mein linker Arm, hängt sie in einer Binde am Halse — — Eine schlecht gezielte Kugel, eine von den unendlich vielen, die da rechts und links, oben und unten vorbeischnitten, hat die Knochen des linken Unterarms durchbohrt und leider damit auch die Hand gelähmt. Ob für immer, darüber lässt man mich in dem wenig angenehmen Zweifel.

Und doch bei allem Unglück ein ganz unendliches Glück! Um ein Haar, und das Schlimmste, womit man jetzt immer rechnen muss, wäre unfehlbar eingetreten. Am 22. v. M. war's, da tobte der wüste Kampf seit dem Morgengrauen gegen die Entsatzarmee Longwys. Ein Ort wurde am Vormittag Haus für Haus genommen, ein grausiges Morden, Bajonett gegen Bajonett. Das Gewehr glühte. Und doch waren wir in einer knappen halben Stunde die Herren des rauchenden, stinkenden Schutthaufens. Auch das Gotteshaus musste eingesechert werden, da, wie immer, ein Maschinengewehr im Turm arbeitete. Die grüelichen Bilder schildert ja die Zeitung zur Genüge! Jedenfalls war ich gegen 2 Uhr nachmittags noch ziemlich unverehrt. Dem Feinde auf den Fersen, ging es durch Felder und Wiesen auf den nächsten Ort zu. Die Namen der Ortschaften weiss ich nicht, sie bestehen ja sowieso nicht mehr. In dem Bereich des Ortes ohne jegliche Störung angekommen, hagelte uns das bekannte Schnellfeuer entgegen. Ich entdeckte in geringer Entfernung auf den Bäumen eines Gartens rotes Tuch und meine Gruppe räumte nun gründlich ab! Unter einem Baum lagen nachher fünf Mann über einem Haufen. Eben waren wir im Begriff, zum Sturm aufzupflanzen, wobei ich unwillkürlich den Helm etwas tiefer ins Gesicht rückte, da schlägt es mich an den Kopf, ich merkte nur noch etwas Heisses in den Augenhöhlen und aus wars. Als ich zu mir kam, lagen um mich herum Kameraden, manche rührten sich nicht mehr, einer schrie, einer stöhnte und von hinten kam endlich die langersehnte Unterstützung heran. Ein Kamerad verband mir den Kopf und ich wollte wieder nach vorn in meine Kompanie; war aber erst ein paar Meter gekrochen, um mein Gewehr zu suchen, da riss mir eine unsichtbare Gewalt den linken Arm zurück, ich sah die Hand herumbaumeln, und einen Augenblick später schoss mein Blut aus dem Rockärmel. Kriechen konnte ich nicht mehr, ausserdem kam jene Gleichgültigkeit über mich, die das Sterben im Feuer so leicht macht, ich stand auf und ging, wenn von Gehen die Rede sein kann, zurück, um nicht zu verbluten. Als ich endlich einen Sanitätswagen fand, wurde er so lebhaft beschossen, dass sich alles hinlegen musste. Drei Unteroffiziere meiner Kompanie traf ich dort, und wir gingen am Abend weiter und kamen zunächst in den Ort vom Vormittag. Zu meinem Erstaunen fanden sich dort noch zwei Frauen mit einem kleinen Mädchen. Wir verlangten Wasser, die Frauen brachten jedem von uns eine Flasche Wein. Weiterhin klaubten wir zwei junge Franzosen auf, die jämmerlich stöhnten, und schleppten wir die Kerls mit ins Feldlager.

Am selben Abend ging es noch per Auto nach Deutsch-Ohd. Am nächsten Tage nach Diedenhofen und am 27. nach hier, wo wir liebevoll aufgenommen und gepflegt wurden. Der Schuss am Kopf ist heute kaum noch zu sehen, das Geschoss war auf die Helmschiene aufgeschlagen, nach oben umgekippt und mit der Längsseite auf die Schädeldecke gesaut, konnte aber nicht mehr durch, mein Köpflein war doch zu dick!

Nr. 3. Ein Schuss am linken Oberschenkel. Erfolg: Zerfetzte Hose, eine kleine Schramme am Bein, sonst nichts.

Vor allen Dingen eins: Ich beabsichtige durch diese ausführliche Beschreibung meines Verhängnisses nicht etwa ein riesiges Mitleid zu erregen. Letzteres mag übrigbleiben für Schwerverwundete. Ich zähle zu den Leichtverwundeten und bin sogar den Umständen nach sehr fidel!

Es ging erst nicht recht mit einer Hand, die andere fehlt nun eben auch beim Schreiben. Aber meine Briefe sollen ja keine Schönschreibhefte

sein. Jetzt handelt es sich vor allem um die gewaltige Schrift, die mit Schwert und Blut geschrieben wird in das grosse Buch der Geschichte Europas!

Krieg und Uhrenindustrie. Die entsetzliche Wirkung des Krieges auf die Uhrenindustrie zeigt sich von neuem in den September-Ausweisen der eidgenössischen Kontrolle für Gold und Silber. Im September 1913 wurden 74754 goldene Uhren kontrolliert — im September 1914 nur noch 520. Während im September 1913 253020 Silberuhren vorgewiesen wurden, waren es dieses Jahr im entsprechenden Monat nur noch etwa 14535. Seit August weist die Kontrolle von Silberuhren keine bemerkenswerte Abnahme auf. Dagegen betrug jene für goldene Uhren im August doch noch 4267. Man darf also sagen, dass die Fabrikation goldener Uhren so gut wie ganz aufgehört hat. — Das erste Halbjahr 1914 hielt dem ersten Semester 1913 ziemlich die Wage. Die beiden Kriegsmonate haben aber nun schon einen Ausfall von rund 600000 Stück Uhren gebracht. Die Uhrenindustrie beschäftigte im Jahre 1911 rund 35000 Arbeiter, von denen 32000 Schweizerbürger sind. Die Zahlen der Uhrenkontrollstation weisen somit auf eine fast vollständige Arbeitslosigkeit grössten Stils hin, die um so schwerer wiegt, als sie fast ausschliesslich ein Gebiet betrifft, nämlich den Jura. Die Zahl der Uhrenarbeiter im Kanton Bern allein beträgt 14000 und im Kanton Neuenburg gegen 10000. Dabei ist nur die Fabrikation von Uhren inbegriffen. In mehreren Fabriken der Schweiz wird vorläufig 3 Tage gearbeitet, um den zahlreichen Arbeitern und Arbeiterinnen Verdienst zu geben. In La Chaux-de-Fonds soll eine Neuenburger Industriekasse gegründet werden, um den Industriellen die Möglichkeit zu geben, die Fabriken wieder zu öffnen. Im ganzen ist die Lage in der Uhrenindustrie immer noch ungünstig, da auch aus dem Auslande keine Gelder eingehen.

Frankreich. Verbot des Handels mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Eine in der Lyoner Zeitung „Progrès“ vom 1. Oktober d. J. veröffentlichte Regierungsverordnung lautet wie folgt:

Artikel 1. Wegen des Kriegszustandes und im Interesse der nationalen Verteidigung ist und bleibt jeder Handel mit den Angehörigen des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarns oder den sich dort aufhaltenden Personen untersagt. Ebenso ist den Angehörigen dieser Länder verboten, unmittelbar oder durch Mittelspersonen auf französischem Gebiete oder in französischen Schutzgebieten Handel zu treiben.

Artikel 2. Als nichtig und nicht zustande gekommen gelten, weil mit der Staatsordnung unvereinbar, Rechtsgeschäfte und Verträge, die von irgend jemand auf französischem Gebiet oder in den französischen Schutzgebieten oder allerorts von Franzosen oder französischen Schutzbefohlenen mit Angehörigen des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarns oder dort wohnhaften Personen abgeschlossen sind. Die im vorhergehenden Absatz ausgesprochene Nichtigkeit gilt vom 4. August ab für Deutschland und vom 13. August 1914 ab für Oesterreich-Ungarn. Sie wird während der ganzen Dauer der Feindseligkeiten und bis zu einem später durch Verordnung festzusetzenden Tage wirksam sein.

Artikel 3. Während derselben Zeit ist es untersagt und gilt als nichtig, weil mit der Staatsordnung unvereinbar, zu Nutzen der Angehörigen des Deutschen Reichs oder Oesterreich-Ungarns oder der dort wohnhaften Personen Geld- oder andere Verbindlichkeiten einzugehen aus Anlass von Rechtsgeschäften oder Verträgen, die auf französischem Gebiet oder in französischen Schutzgebieten von irgend jemand oder allerorts von Franzosen oder französischen Schutzbefohlenen vor den im Absatz 2 des Artikel 2 festgesetzten Zeitpunkten abgeschlossen sind. Falls mit der Ausführung der in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Rechtsgeschäfte oder Verträge am Tage dieser Verordnung noch in keiner Weise begonnen sein sollte, sei es in Form von Lieferung von Waren oder von Geldzahlungen, wird ihre Nichtigkeit durch Anordnung (ordonnance) auf einen Antrag ausgesprochen werden können, der von dem Präsidenten des Ziviltribunals ausgefertigt und von Franzosen, französischen Schutzbefohlenen oder Angehörigen der neutralen oder verbündeten Staaten vorgelegt worden ist.

Artikel 4. Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 dieser Verordnung finden auch Anwendung, falls die Rechtsgeschäfte oder Verträge von Mittelspersonen abgeschlossen sein sollten.

Artikel 5. Durch besondere Verordnungen werden Bestimmungen getroffen über Erfinderpateute und Fabrikmarken, die Angehörige des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarns betreffen, sowie über Lebensversicherungsgesellschaften und Versicherungsgesellschaften gegen Arbeitsunfälle, die ihren Sitz in diesen beiden Ländern haben.

Artikel 6. Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen der Genehmigung der Kammern vorbehalten bleiben.

München. „Berichtigung.“ 1. Herr Marix hat den Posten nicht „unflätig“ behandelt; dies hat weder die Anklage behauptet, noch wurde dies in der Verhandlung festgestellt; festgestellt wurde nur, dass Herr Marix den Posten, als alle übrigen Gefangenen drei Brote, einer aber nur ein Brot erhielt, gefragt hat, wie es komme, dass nicht alle Gefangenen die gleiche Ration erhalten.

2. Beleidigt wurde der Posten von Herrn Marix überhaupt nicht; ein beleidigendes Wort ist nicht gefallen; dies hat die Anklage auch nicht behauptet.

3. Dass der betreffende Posten auf sein Abendbrot zugunsten eines Gefangenen (es war übrigens das Vesperbrot) verzichtet hatte, wurde erst in der schöffengerichtlichen Verhandlung festgestellt, Herr Marix wusste von diesem Vorkommnis bis zur Hauptverhandlung überhaupt nichts.

Ich füge an, dass gegen das schöffengerichtliche Urteil Berufung eingelegt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ergebenst
H. Raff, Rechtsanwalt.

Fragt sich nur, weshalb auf die höchste Strafe erkannt ist, wenn Herr Marix so unschuldig ist. Wir werden den Erfolg der Berufung abwarten und dann vielleicht auf die Sache zurückkommen. Die Schriftleitung